

Asylanhörungen: Handlungsspielräume in Dolmetsch- Interaktionen

Julia Dahlvik

Zusammenfassung

Dieser Beitrag beruht auf einer empirischen Untersuchung von asylrechtlichen Einvernahmen in den Bundesasylämtern Wien und Traiskirchen und Verhandlungen am Asylgerichtshof Wien. Interaktionen zwischen VertreterInnen von Behörden/Gericht und AsylwerberInnen, die durch das Handeln von DolmetscherInnen zustande kommen, werden aus soziologischer Perspektive analysiert. Im Mittelpunkt der Analyse stehen die Handlungsspielräume einer DolmetscherIn in den face-to-face Interaktionen asylrechtlicher Anhörungen. Wie kommen Handlungsspielräume zustande? Inwieweit sind sie gestaltbar? Wie kann sich ihr Einsatz im Spannungsfeld zwischen zwei Parteien auswirken?

Einleitung

Forschungen im Kontext behördlicher und gerichtlicher Dolmetsch-Interaktionen waren bisher vielfach auf die Rolle der DolmetscherIn fokussiert. Mit der Perspektive „Dolmetschen als Interaktion“, die auch für den gegenständlichen Artikel grundlegend ist, warf Wadensjö (1998) neues Licht auf die Tätigkeit des Dolmetschens. Forschungen im Bereich des Community Interpreting¹ haben wiederholt gezeigt, dass die Anwesenheit und das Handeln einer DolmetscherIn Inhalt und Fortgang einer Interaktion modifizieren. Nach Meinung einiger AutorInnen gehört erfolgreiches „managing“ und „negotiating“ in diesem Bereich sogar zu den

¹ Das Dolmetschen bei Behörden und Gericht liegt im Tätigkeitsfeld des Community Interpreting oder Kommunaldolmetschens, das durch face-to-face Interaktionen geprägt ist.

Aufgaben oder auch zur Verantwortung einer DolmetscherIn (vgl. Turner/Brown 2001). Darüber, dass DolmetscherInnen häufig intervenierend und gestaltend agieren und keine „passiv ausführende“ Rolle einnehmen, herrscht größtenteils Konsens. Demnach können DolmetscherInnen auch im Kontext von Asylanhörungen eine einflussreiche Rolle spielen (vgl. Pöllabauer/ Schumacher 2004).

Der vorliegende Beitrag baut auf der Tatsache auf, dass Dolmetschsituationen von DolmetscherInnen mehr verlangen als das bloße Übertragen von einer Sprache in eine andere. Gesprächssituationen müssen so „gemanaged“ werden, dass die Verständlichkeit der Kommunikationssituation bzw. deren Inhalt für alle Beteiligten erhalten bleibt. Während AkteurInnen in gewöhnlichen face-to-face Interaktionen gegenseitiges Verstehen selbst herstellen und potentielle Interessensasymmetrien selbst austragen müssen, stellt sich für Dolmetschinteraktionen die Frage, inwiefern hier die DolmetscherIn „das letzte Wort“ hat. Als aktive MitgestalterInnen der Interaktion² können DolmetscherInnen intervenieren, um möglichen kommunikativen Konflikten nach eigenem Ermessen entgegenzuwirken. Diese potentiell gestalterische Funktion der DolmetscherInnenrolle ist gerade dann relevant, wenn sich Interaktionssituationen auf die generellen Lebensumstände von GesprächsteilnehmerInnen auswirken können, wie es bei Asylanhörungen der Fall ist. Wie agieren DolmetscherInnen in diesen Situationen? Welche Rolle spielen die Handlungsspielräume der AkteurInnen? Wie kommen sie in einer Interaktion zustande und inwieweit sind sie gestaltbar? Wie kann sich ihr Einsatz in der Interaktion und auf die Interaktion, im Spannungsfeld zwischen zwei Parteien, auswirken? Diesen Fragen wird im vorliegenden Beitrag nachgegangen.

Einen interessanten Aspekt von Asylanhörungen stellt die starke strukturelle Rahmung der Interaktionssituationen dar: Nicht nur (verfahrens-)rechtliche Vorgaben, sondern auch die deutlichen Asymmetrien zwischen den beteiligten AkteurInnen spielen hier eine wesentliche Rolle. Während die Machtverhältnisse zwischen AntragstellerIn und VertreterIn der staatlichen Institution relativ klar verteilt sind, ist die Position der DolmetscherIn in diesem Gefüge weniger eindeutig. Wie

² Interaktion bezeichnet im gegenständlichen Artikel „wechselseitig aufeinander bezogene Handlungen“ (vgl. Habermas 1992).

schaffen DolmetscherInnen in diesen Interaktionssituationen den „Spagat“ zwischen dem Ausführen einer (unklar) durch die Institution bestimmten Rolle und dem Entdecken und Erproben möglicher Handlungsspielräume, die sie aus ihrer Rolle der „bloßen“ SprachmittlerIn hinausführen, hin zu gestalterischer Aktivität? Welche Auswirkungen hat dieses gestalterische Einwirken für den Fortbestand und die Entwicklung der Interaktionsprozesse in asylrechtlichen Einvernahmen/ Verhandlungen?

Der vorliegende Artikel basiert auf einer Forschung mit einem empirischen Korpus von etwa 40 Stunden teilnehmender Beobachtungen von asylrechtlichen Einvernahmen und Verhandlungen sowie qualitativen Interviews mit einem Referenten des Bundesasylamtes, einem Richter des Asylgerichtshofes, und zwei Dolmetscherinnen. Beobachtungen fanden sowohl im Rahmen erstinstanzlicher Einvernahmen an den Bundesasylämtern Wien und Traiskirchen als auch bei zweitinstanzlichen Verhandlungen am Asylgerichtshof Wien statt³. Seitens der staatlichen Institutionen dienen diese Anhörungen der Ermittlung, ob ein Grund (oder mehrere) für Asyl (dauerhaft) oder subsidiären Schutz (auf ein Jahr befristet, verlängerbar) vorliegt, wobei die Prüfung der Glaubwürdigkeit eine zentrale Rolle spielt.⁴

Entstehung von Handlungsspielräumen im Kontext „Asylanhörungs“

Aufbrechen bestehender Strukturen

Kontextualität und Strukturmomente stehen mit dem Handeln von AkteurInnen in einer wechselseitigen Beziehung: Einerseits wirken Zwangssituationen, d.h. durch soziale Kontrolle, die Möglichkeit von Sanktionen und strukturelle Zwänge geprägte Interaktionen, auf das Handeln von AkteurInnen ein. Im Kontext von Asylanhörungen verdeutlichen Standardisierung und Formalisierung der Interaktion die

³ Berufungen bei der dritten Instanz, dem Verwaltungsgerichtshof, sind seit 2008 nur mehr als außerordentliches Rechtsmittel möglich.

⁴ Es wurden folglich nur Anhörungen zu bereits zum Verfahren zugelassene Anträge beobachtet, auf weitere Details des Verfahrensstandes (z.B. Folgeantrag) wird im vorliegenden Forschungskontext nicht eingegangen.

bestehende Zwangssituation: Generell lassen Frage-Antwort-Strukturen zur Beantwortung wenig Handlungsspielraum zu, zudem werden AsylwerberInnen beispielsweise zur Bekanntgabe persönlicher, intimer Informationen gezwungen. Bei Asylanörungen kommt daher den bereits erwähnten (bewussten und unbewussten) Rahmenbedingungen der Interaktion – rechtliche Vorgaben und strukturelle Asymmetrie – eine besondere Bedeutung zu.

Andererseits schließt soziales Handeln Gestaltungsmöglichkeiten logisch mit ein und trägt dadurch zum Entstehen von Strukturen bei. Handeln bedeutet daher selbst in Situationen von sozialem Zwang nicht bloß reagieren. Denn durch ihr Handeln – auch durch ihre Anwesenheit – stellen AkteurInnen immer einen Unterschied zu einem bestehenden Zustand oder Ereignisablauf her (vgl. Giddens 1997: 66). Dieser „Bruch“ mit dem Bestehenden lässt sich auch im Handeln von DolmetscherInnen beobachten, die sich permanent in einem Spannungsfeld befinden – zwischen (uneindeutigem) Berufskodex, ihrer Position der Institution gegenüber, die auch Neutralität fordert, und menschlicher Interaktion und Emotionen. In diesem potentiell konfliktreichen Gefüge werden Handlungsspielräume unter Einsatz diverser Ressourcen und Strategien erarbeitet bzw. erkämpft. In diesen Interaktionen können so auch in sogenannten Zwangssituationen – einem institutionellen Kontext, einer „offiziellen“ Rolle als neutrale MittlerIn – Praxen entstehen, für die diese offiziellen Strukturen vielleicht nicht mehr, aber auch nicht weniger als ein Referenzsystem darstellen. Die grundlegende Frage, die sich daher stellt: Was führt DolmetscherInnen dazu, aus den gegebenen Strukturen auszubrechen? Weshalb intervenieren sie? Wieso entscheiden sie sich in anderen Situationen gegen eine Intervention? Die vorliegende Untersuchung legt die Hypothese nahe, dass DolmetscherInnen, die sich in der Regel als „vollwertige“ InteraktionsteilnehmerInnen betrachten, ebenso wie die anderen involvierten AkteurInnen nach Definitionsmacht streben – nicht nur in Bezug auf ihre eigene Rolle, sondern auch hinsichtlich der gesamten Interaktionssituation.

Die Möglichkeit, Handlungspläne und Ziele in einer Interaktion zu realisieren, hängt wesentlich mit den jeweiligen Handlungsspielräumen der AkteurInnen zusammen. Diese wiederum sind mit den jeweiligen Rollen der Handelnden verknüpft. Handlungsspielräume werden hier als

Verfügungsmacht über Ressourcen konzeptualisiert. Die Ungleichverteilung von Ressourcen⁵ unter AsylwerberIn, DolmetscherIn und ReferentIn/RichterIn⁶, die sich auf die potentielle Gestaltungsmacht der jeweiligen AkteurIn auswirkt, kann als ein Strukturmerkmal verdolmetschter Interaktionen in behördlichen/gerichtlichen Settings betrachtet werden. So stellt beispielsweise die Tatsache, dass AsylwerberInnen der Zugang zur „Sprache der Institution“ (neutralisierende oder stereotype Formulierungen, aber auch Deutsch an sich sowie administrative/juristische Fachsprachen) ohne den Einsatz einer DolmetscherIn meist verwehrt bliebe, eine Asymmetrie der Handlungsspielräume dar, die mit der ungleichen Verteilung von sprachlichem Kapital und somit der Möglichkeit, Diskursstrategien einzusetzen, in Zusammenhang steht.

Wissen und Vertrautheit

Zu den Ressourcen, die für die Definition von Handlungsspielräumen von Bedeutung sind, gehören u.a. spezifische Kenntnisse. Das Gestaltungspotential einer AkteurIn in einer konkreten Interaktionssituation wird nicht primär durch ihre Fähigkeit bestimmt, Informationen und Wissen gesteuert oder selektiv einzusetzen, sondern beruht oft auf der Kenntnis grundlegender Verfahrensabläufe oder bestimmter Techniken. (vgl. Imbusch 2008: 171) Dazu zählen beispielsweise Dolmetschtechniken (Notizentechnik, aber auch Handlungsstrategien, auf die im folgenden Abschnitt eingegangen wird) oder Wissen über das Herkunftsland einer AsylwerberIn. Hier lässt sich eine deutliche Asymmetrie in den Wissens- bzw. Informationsständen (und somit den Handlungsspielräumen) der involvierten AkteurInnen feststellen: Während EntscheiderInnen sich im Rahmen des Asylverfahrens im Wesentlichen auf die Länderberichte der Staatendokumentation stützen, bauen die

⁵ Ressourcen können als Strukturelemente aufgefasst werden, auf die bewusst handelnde AkteurInnen während ihres Handelns zurückgreifen, und die gerade dadurch reproduziert werden. Giddens (1997) unterscheidet allokativen und autoritativen Ressourcen: Vermögen etwas (um)zu gestalten einerseits (Kapital aller Art); „Herrschaft“ über AkteurInnen andererseits (Macht).

⁶ Auf eventuell andere Anwesende, z.B. beisitzende RichterIn, RechtsvertreterIn oder Vertrauensperson der AsylwerberIn, oder SchriftführerIn wird in diesem Beitrag nicht weiter eingegangen.

Ressourcen einer AsylwerberIn hingegen in der Regel auf Erlebtem, Gesehenem und dem, was Bekannte oder Medien berichten, auf. Aber auch von DolmetscherInnen wird üblicherweise erwartet, Kenntnisse über die Kultur(en) des jeweiligen Landes zu besitzen – aus welchen Quellen auch immer.

Auch die Vertrautheit mit Verfahrensabläufen spielt für den Handlungsspielraum einer AkteurIn eine wesentliche Rolle. Die Asymmetrie liegt hier auf der Hand: Während ReferentInnen/RichterInnen und großteils auch DolmetscherInnen die Verfahrensabläufe einer Asylananhörung sehr gut kennen, sind AsylwerberInnen zumindest in der erstinstanzlichen Befragung (bzw. der vorangestellten Erstbefragung) gänzlich fremd. Auch die Vertrautheit involvierter Personen untereinander – konkret zwischen einvernehmender Person und DolmetscherIn, meist durch wiederholte Bestellung derselben DolmetscherIn – kann in diesem Interaktionskontext von Relevanz sein, da sie es beispielsweise ermöglicht, Handlungen besser aufeinander abzustimmen.

Einsatzmöglichkeiten von Handlungsspielräumen

Aushandeln der Rolle

Als einer der grundlegenden „Einsatzbereiche“ für Handlungsspielräume kann im Interaktionskontext von Asylananhörungen das Definieren der eigenen Rolle in der Situation betrachtet werden. Dies betrifft besonders die Rolle der DolmetscherIn, da diese nur oberflächlich klar und eindeutig ist. Denn die Analyse der beobachteten Interaktionssituationen legt nahe, dass ihre Rolle zu einem großen Teil erst im Rahmen des prozeduralen Settings *in* der Interaktion – unter Beteiligung aller involvierten AkteurInnen – ausgehandelt wird.⁷

⁷ Gerade beim Aushandeln der eigenen Rolle ist die Vermutung naheliegend, dass nicht-professionelle DolmetscherInnen hierbei größere Schwierigkeiten haben als ausgebildete DolmetscherInnen. (Routine wird hier deshalb nicht in Betracht gezogen, da diese nicht unbedingt Professionalität herbeiführt; auch unprofessionelle Handlungsweisen können zur Routine werden.) Diese Differenzierung ist insofern von Bedeutung als gerade bei Asylananhörungen aufgrund mangelnder Alternativen häufig LaiendolmetscherInnen herangezogen werden, v.a. bei bestimmten Sprachen. So kommt es dazu, dass immer

Folgt man dem Konzept der Rollenverfügbarkeit⁸ (vgl. Dreitzel 1972 in Amann 1996), so erleichtern geringe Identifikation mit der Rolle (hohe Rollendistanz) und hohe geforderte „Ich-Leistungen“ einer AkteurIn das Ausgestalten und (Re-)Definieren ihrer Rolle. Im Kontext asylrechtlicher Anhörungen scheinen für DolmetscherInnen eher „gute“ Rollenverfügbarkeit und entsprechende Handlungsspielräume gegeben zu sein, vorausgesetzt man geht davon aus, dass sich ihr Handeln primär an situationsspezifischen Interaktionsnormen orientiert. In der Praxis lässt sich beobachten, dass die strukturelle Rahmung der DolmetscherInnenrolle weder einen sehr beschränkten Interpretationsspielraum („Sprachrohr“) noch eine gänzlich freie Rollengestaltung vorsieht.

Im Rahmen dieses über (Selbst-)Positionierung hinausgehenden Rollendefinitionsprozesses sind soziale Kompetenzen wie situationale Adaptionsfähigkeit oder auch Konfliktfähigkeit der AkteurInnen von Bedeutung. Dieser Prozess hat insofern dialektischen Charakter als Rollendefinitionen erst durch das Vorhandensein eines gewissen Gestaltungspotentials ermöglicht werden, und gleichzeitig durch diese Interaktionsprozesse neue Handlungsspielräume entstehen können. AkteurInnen können in ihrer Rolle durchaus neue Handlungsgelegenheiten entdecken oder schaffen (und diese im Rahmen neuer Strategien umsetzen) (vgl. Crozier/ Friedberg 1993: 72). Auch der Aspekt der Ambiguitätstoleranz ist bei der Rollenaushandlung von Bedeutung: DolmetscherInnen müssen die diffusen und divergierenden Verhaltenserwartungen an ihre Rolle seitens der beteiligten AkteurInnen „unter einen Hut bringen“ und ihren teilweise unvereinbaren Bedürfnissen in der Interaktion gerecht werden⁹.

wieder ad hoc beeidete „Sprachkundige“ ohne eingehende Prüfung ihrer Sprachkenntnisse als DolmetscherInnen fungieren.

⁸ Dreitzel (vgl. 1972 in Amann 1996) greift in seiner Konzeption zwei Grundgedanken der Rollentheorie auf: Dies betrifft einerseits die mit einer bestimmten Rolle verbundenen Verhaltenserwartungen – d.h. wie präzise oder diffus diese definiert sind – und den dafür erforderlichen „Ich-Leistungen“, und andererseits die Rollendistanz bzw. wie stark die Identifikation einer Person mit ihrer jeweiligen Rolle ist. Aus dem Zusammenspiel dieser zwei Faktoren ergeben sich nach Dreitzel im Wesentlichen die Rolle einer Person sowie deren „Rollenverfügbarkeit“ in einem spezifischen Kontext.

⁹ Es ist anzunehmen, dass die Bedürfnisse und Erwartungen der ReferentIn/RichterIn, der AsylwerberIn, sowie jene der DolmetscherIn als auch möglicher anderer Anwesender wie beispielsweise der SchriftführerIn, Rechtsvertretung oder auch Vertrauensperson der

Handlungsstrategien

Wie und wo Handlungsspielräume in einer Interaktion eingesetzt werden können, steht auch mit den Handlungsstrategien der involvierten AkteurInnen in Zusammenhang. Während einige AutorInnen in den Handlungsentscheidungen einer DolmetscherIn das Potenzial sehen, die im Kontext asylrechtlicher Anhörungen vorherrschenden ungleichen Machtbeziehungen direkt zu beeinflussen (vgl. z.B. Bahadır 2007), sprechen andere von diskursiven Strategien (vgl. Inghilleri 2005) oder der Möglichkeit, kommunikative Manöver durchzuführen (vgl. Scheffer 2001). Das Konzept der Strategie ist mit der Beobachtung von Regelmäßigkeiten im Handeln der AkteurInnen verknüpft: Obwohl eine Strategie erst aufgrund empirisch beobachtbarer Verhaltensregelmäßigkeiten entdeckt werden kann, so stellt sie doch auch die Grundlage des Handelns einer AkteurIn dar. Allerdings müssen die Strategien einer AkteurIn nicht immer bewusst eingesetzt werden. Dazu kommt, dass AkteurInnen in der Regel weniger klare, als vielmehr vielfältige, unklare oder auch widersprüchliche Ziele verfolgen (vgl. Crozier/ Friedberg 1993: 33ff.).

Die Analyse der beobachteten Asylanhörungen zeigt allerdings, dass das Handeln aller beteiligten AkteurInnen (fast) immer offensive *und* defensive Dimensionen umfasst. Während offensives Handeln primär darauf abzielt, eine Situation zu verbessern (beispielsweise den Handlungsspielraum einer AkteurIn zu erweitern), dient defensives Handeln vor allem dazu, den Freiraum bzw. die Handlungsfähigkeit aufrechtzuerhalten.

Im Kontext verdolmetschter Asylanhörungen bezeichnet offensiv motiviertes Handeln den Versuch, etwas durchsetzen zu wollen – auch im Sinne von “anders handeln“, d.h. die Fähigkeit zu besitzen, in einen Prozess einzugreifen oder auch nicht einzugreifen, jedenfalls aber mit der Folge, eben diesen zu beeinflussen (vgl. Giddens 1997). Obwohl das Dolmetschen von Aussagen den Interaktionsprozess beeinflusst – durchaus auch willentlich¹⁰ –, so ist es doch im gegenständlichen Forschungskontext als primär defensives Handeln zu verstehen, da es im Wesentlichen darum

AsylwerberIn in der Interaktionssituation divergieren – wenn auch die primäre Erwartung an eine DolmetscherIn die Sprachmittlung ist.

¹⁰ Immerhin wird eine DolmetscherIn gerade dazu einberufen – die nicht funktionierende Interaktion zwischen einvernehmender Person und AsylwerberIn dahingehend zu beeinflussen, dass diese gelingen kann.

geht, die Handlungsfähigkeit aller AkteurInnen aufrechtzuerhalten. Defensiv handeln heißt einerseits "etwas ausführen", das von einer AkteurIn in der spezifischen Interaktion gewissermaßen erwartet wird, andererseits bezeichnet es auch Handeln ohne die Absicht, aktiv zu intervenieren. In den analysierten Asylanhörungen lässt sich beispielsweise beobachten, dass sich AkteurInnen zurückziehen (z.B. schweigen) und warten, bis eine Person aufgehört hat zu sprechen, anstatt zu unterbrechen oder in manchen Fällen sogar auf eine Aufforderung zu sprechen warten. Diese Gegenüberstellung offensiver und defensiver Handlungsstrategien ist jedoch nicht mit den Begriffen aktiv/passiv gleichzusetzen, da Handeln immer etwas Aktives ist und sich AkteurInnen selbst in Zwangs- oder Abhängigkeitssituationen nicht passiv anpassen (vgl. Crozier/ Friedberg 1993: 26). Die Gestaltungs- bzw. Einflussmöglichkeiten der einzelnen AkteurInnen in einer Interaktionssituation stehen wesentlich mit den ihnen „zugestandenen“ Handlungsspielräumen in Zusammenhang.

Interventionsmöglichkeiten

Für das Aushandeln der eigenen Position in einer Interaktion steht allen involvierten AkteurInnen (wenn auch in ungleichem Maße) eine Reihe an Interventionsmöglichkeiten zur Verfügung, die gleichzeitig auch den Verlauf der Interaktion beeinflussen. Formen dieses offensiven, gesprächssteuernden Handelns, die wiederholt beobachtet wurden, sind beispielsweise Ersuchen und Aufforderungen, Unterbrechungen, Klärungsversuche (Rückfragen), Hinweise, oder „Silencing“ (Unterbrechung mit dem Ziel, eine AkteurIn zum Schweigen zu bringen). Das Unterbrechen einer GesprächspartnerIn (anhand verbaler oder auch non-verbaler Mittel) stellt insofern ein Spannungsfeld an sich dar, als zwar von DolmetscherInnen größtenteils erwartet wird, dass diese ihre GesprächspartnerInnen ausreden lassen – dies gilt auch als Professionalitätsmerkmal –, jedoch selbst immer wieder unterbrochen werden. Einerseits fügen AsylwerberInnen ihren Aussagen häufig spontan etwas hinzu, andererseits kommt es auch vor, besonders bei längeren Abschnitten, dass DolmetscherInnen von einer einvernehmenden Person unterbrochen werden (vgl. Dahlvik 2009b). Derartige Situationen verdeutlichen, inwiefern Handlungsspielräume einer DolmetscherIn durch Interventionen seitens einer ReferentIn/RichterIn eingeschränkt werden

können. Die Fähigkeit einer DolmetscherIn, divergierende bzw. unvereinbare Bedürfnisse und Erwartungen in einer Interaktion tolerieren zu können („Ambiguitätstoleranz“) spielt dabei eine wesentliche Rolle: Während eine AsylwerberIn eine vollständige Dolmetschung ihrer Aussagen erwartet, fordern Einvernehmende häufig im Streben nach Effizienz eine Kürzung der Dolmetschung einer Aussage (wodurch im Endeffekt die Aussage selbst bzw. deren Inhalt gekürzt wird).

Am Beispiel, dass eine AsylwerberIn etwas zu ihrer Aussage hinzufügt, wird auch der Einfluss der Handlungsentscheidungen einer DolmetscherIn deutlich. So kann im Rahmen der analysierten Interaktionen beispielsweise beobachtet werden, dass eine ReferentIn/RichterIn manchmal eine zusätzliche Äußerung nicht wahrnimmt, da sie z.B. gleichzeitig bereits eine neue Frage an die AsylwerberIn formuliert, ohne Blickkontakt zu dieser zu haben. Eine DolmetscherIn, die die Aussage der AsylwerberIn wahrgenommen hat, hat nun die Möglichkeit, mit der Dolmetschung auf die nächste Dolmetschgelegenheit zu warten – eine Entscheidung, die bedeuten würde, sich an das Handeln der ReferentIn/RichterIn anzupassen – oder die einvernehmende Person zu unterbrechen und darauf aufmerksam zu machen, dass die AsylwerberIn noch etwas gesagt hat bzw. dass sie noch etwas zu dolmetschen hat (abgesehen von der teilweise auch beobachtbaren, illegitimen Möglichkeit, die zusätzliche Information als überflüssig zu betrachten und auf die Dolmetschung zu verzichten).

Legitimität und Autorität

Um Wirksamkeit zu erhalten, müssen das Handeln und die damit verknüpften Handlungsspielräume einer AkteurIn jedoch eine gewisse Legitimität besitzen. Sie müssen also von den anderen involvierten AkteurInnen anerkannt und ihr Handeln muss dadurch autorisiert werden. Stellt man nun Kommunikation bzw. Sprache in den Mittelpunkt des Handelns, so erlangt die legitime Sprachkompetenz einer AkteurIn besondere Bedeutung. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn davon ausgegangen wird, dass eine Interaktionssituation umso stärker von jenen AkteurInnen dominiert wird, die legitime Sprachkompetenz besitzen, je offizieller sie ist (vgl. Bourdieu 1990/ 2005). Folglich bedeutet im Kontext asylrechtlicher Anhörungen, eine Situation zu dominieren, über den relativ größten Handlungsspielraum (Gestaltungsmacht) zu verfügen. Demzufolge

müsste die Situation in einer verdolmetschten Asylanhörnung von der einvernehmenden Person dominiert werden, da sie als LeiterIn einer offiziellen Amtshandlung/Verhandlung das größte Ausmaß an Autorität besitzt. Berücksichtigt man jedoch die Überlegung, dass im gegebenen Kontext die Möglichkeiten, Andere zu beeinflussen bzw. zu dominieren umso größer sein kann, je größer das sprachliche Kapital einer Person ist, so besitzt gewissermaßen die DolmetscherIn unter allen involvierten AkteurInnen das größte Dominanzpotenzial. Dieses Potenzial wirkt sich auch auf die Definitionsmacht im Rahmen der Interaktion aus, beispielsweise hinsichtlich der Niederschrift¹¹.

Ebenso wie die vorherrschenden „Marktbedingungen“ (vgl. ebd.) muss auch Autorität (bzw. Autoritätsdiskurse) anerkannt werden, um legitimiert und wirksam zu sein. Die analysierten Beobachtungen lassen erkennen, dass DolmetscherInnen in der Regel versuchen, Autorität einerseits von der einvernehmenden Person ausgehend, gleichzeitig aber auch von sich selbst ausgehend zu vermitteln. Neben dieser doppelten Aufgabe einer DolmetscherIn muss überdies beachtet werden, dass auch eine AsylwerberIn in vielen Fällen ein gewisses Maß an Autorität für sich beanspruchen wird. Dass einerseits eine DolmetscherIn danach trachtet, auch ihre eigene Autorität abzusichern und nicht nur jene der einvernehmenden Person, und andererseits auch eine AsylwerberIn zu einem gewissen Grad Autorität zu vermitteln versucht, mag damit in Zusammenhang stehen, dass eine performative Aussage einer SprecherIn, die für die Worte, die sie spricht, keine Autorität hat, immer zum Scheitern verurteilt ist (vgl. ebd.).

Auswirkungen in der und auf die Interaktionssituation

Der Einsatz oder Nicht-Einsatz von Handlungsspielräumen wirkt sich nicht nur auf Rollendefinitionsprozesse von AkteurInnen aus, sondern gleichzeitig auch auf die gesamte Interaktionssituation und deren Verlauf. Im Folgenden werden mögliche Auswirkungen des Einsatzes von Handlungsspielräumen anhand von zwei Beispielen aus unterschiedlichen „Ebenen“ einer Asylanhörnung dargelegt: einerseits „Allianzen“ zwischen

¹¹ Dieses Thema wird im letzten Abschnitt ausführlicher behandelt.

AkteurInnen als Interaktionscharakteristikum, andererseits die Niederschrift als ein konkretes Verfahrensmerkmal.

Allianzen

Solidarisierungen bzw. „Allianzen“ zwischen einer DolmetscherIn und einer ihrer InteraktionspartnerInnen stehen mit der (Selbst-)Positionierung und der (nicht so) selbstverständlichen Neutralität einer DolmetscherIn in Zusammenhang¹². Derartige Kooperationsmechanismen können den Verlauf der Interaktion sowie das zwischen den involvierten AkteurInnen herrschende Gefüge wesentlich beeinflussen und auch Machtbeziehungen verfestigen¹³. Auch non-verbale Aspekte können hier eine Rolle spielen: In den Bundesasylämtern sitzen DolmetscherInnen häufig nicht in der vorgesehenen Dreiecksanordnung – vermutlich mit dem Ziel, die Kommunikation zu erleichtern¹⁴ oder auch aus Platzmangel –, sondern eher oder auch direkt neben der ReferentIn. Diese physische Nähe zur ReferentIn und Distanz zur AsylwerberIn kann der AsylwerberIn gegenüber auch soziale Distanz vermitteln. Die DolmetscherIn wird dadurch eher mit der Institution assoziiert und weniger als neutrale MittlerIn wahrgenommen. In dieser Hinsicht läge es an der DolmetscherIn, die geeignete Position zu wählen. Allerdings stellt die Bestimmung der Sitzposition durch die einvernehmende Person eine Einschränkung des Handlungsspielraumes von DolmetscherInnen dar.

Solidarierungen zwischen DolmetscherIn und ReferentIn/RichterIn lassen sich u.a. dann beobachten, wenn DolmetscherInnen im Sinne von „HilfspolizistInnen“ (vgl. Donk 1994) agieren. Obwohl eine derartige „Aufwertung“ der DolmetscherInnenrolle seitens der österreichischen staatlichen Institutionen offiziell nicht erwünscht ist (vgl. Maurer-Kober 2006: 29), wird das eigenständige Intervenieren einer DolmetscherIn in der

¹² DolmetscherInnen scheinen sich vor allem in Konfliktsituationen mit der Asylbehörde zu solidarisieren, beispielsweise durch inklusive Formulierungen wie „wir“ (vgl. Pöllabauer 2005).

¹³ Machtbeziehungen können allerdings auch aufgebrochen werden, beispielsweise, wenn DolmetscherIn und AsylwerberIn eine Allianz eingehen.

¹⁴ Eine DolmetscherIn hat dadurch die Möglichkeit, sich an der Niederschrift am PC zu orientieren – eine Situation, die teilweise dem Vom-Blatt-Dolmetschen ähnelt. Sie erspart sich dadurch einerseits das Notizennehmen, andererseits kann diese Vorgehensweise auch potentielle Missverständnisse reduzieren.

Praxis teilweise nicht nur toleriert, sondern sogar gefordert. Dies bedeutet allerdings eine (mehr oder weniger) ausdrückliche Neudefinition der Rolle der DolmetscherIn. In manchen Fällen werden DolmetscherInnen beispielsweise darum gebeten, die für das Protokoll erforderlichen Daten der AsylwerberIn einzuholen. Auch das eigenständige Stellen von Fragen an die AsylwerberIn oder das Beurteilen und Kommentieren von Dokumenten kann Teil dieser "Zusatzleistungen" im (vermeintlichen) Dienste der Effizienz sein. Die Analyse der beobachteten Interaktionssituationen legt nahe, dass eine DolmetscherIn, sobald sie im Sinne einer HilfspolizistIn agiert, zumindest zu einem bestimmten Grad die Rolle und damit auch den Handlungsspielraum der einvernehmenden Person übernimmt. Gleichzeitig scheint sie sich zumindest teilweise mit deren interaktiven Zielen zu identifizieren, denn sie übernimmt Aufgaben, die in der Regel Teil der Rolle der einvernehmenden Person sind. Differenzierungen hinsichtlich des Maßes der Selbstständigkeit einer DolmetscherIn können beispielsweise entlang der Sprache der AsylwerberIn getroffen werden. So führt eine der im Rahmen der Untersuchung befragten DolmetscherInnen an, dass bei AsylwerberInnen aus Indien eher Aufgaben übernommen werden, die üblicherweise von der einvernehmenden Person gemacht werden, als bei Sprachen, die auch die einvernehmende Person zumindest teilweise beherrscht (z.B. bei der Analyse von Dokumenten) (vgl. Dahlvik 2009a).

Allianzen können sich auch im Rahmen von Zwiegesprächen manifestieren. Je nach Perspektive können diese als „interne“ und „externe“ Gespräche betrachtet werden: In beiden Fällen führt eine DolmetscherIn ein Gespräch mit einer AkteurIn, welches einer anderen AkteurIn meist unzugänglich bleibt. Entsteht beispielsweise eine Art Subanhörung (vgl. Scheffer 2001) zwischen einer DolmetscherIn und einer AsylwerberIn, so bleibt der genaue Inhalt dieses Gesprächs der einvernehmenden Person häufig unbekannt (wiederum abhängig vom sprachlichen Kapital Letzterer). Eben dieser Prozess kann unter Umständen zu unterschiedlichen Wissensständen von einvernehmender und dolmetschender Person führen, da die Möglichkeit besteht, dass Teile des Gesprächs ungedolmetscht bleiben. Der Handlungs- und Ermessensspielraum einer DolmetscherIn wird hier besonders deutlich, da bei derartigen Subanhörungen in manchen Fällen die Antwort der AsylwerberIn nach eigenem Ermessen zusammengefasst bzw. nur „das Wichtigste“ gedolmetscht wird – manchmal auch auf Wunsch der

ReferentIn/RichterIn. Zwiegespräche mit ReferentInnen/RichterInnen können hingegen unter anderem dafür genutzt werden, Kommentare, Strategievorschläge oder auch Scherze auszutauschen, die der AsylwerberIn meist unverständlich bleiben. Sowohl bei internen als auch in externen Gesprächsrunden lässt sich folglich beobachten, dass die nicht involvierte Partei im Endeffekt über die inhaltlichen Details des Gesprächs im Dunkeln bleibt.

Die Niederschrift

Im Hinblick auf Handlungsspielräume ist das während einer Einvernahme/ Verhandlung erstellte Protokoll von maßgeblicher Bedeutung. Der Zweck der Niederschrift jeder Anhörung ist es, alles Gesagte (teilweise auch non-verbale Interaktionselemente) protokollarisch festzuhalten, um anschließend als Grundlage für alle weiteren Schritte im Verfahren bis hin zur rechtskräftigen Entscheidung zu dienen. Im Folgenden ist der Prozess des Zustandekommens dieses Protokolls von Interesse, das als Produkt des Einsatzes der Handlungsspielräume der involvierten AkteurInnen betrachtet werden kann. Sowohl Umformulierungen als auch Fragen der Verantwortung sind Aspekte, die zwar für die gesamte Interaktionssituation einer asylrechtlichen Einvernahme/ Verhandlung von Bedeutung sind, jedoch im Rahmen der Niederschrift ihren „bleibenden Ausdruck“ finden. Von Interesse sind demzufolge einerseits die „Urheberschaft“ der Niederschrift und andererseits das (Nicht-)Erfassen von Verantwortlichkeiten.

Umformulierungen

Das Zusammenspiel der Gestaltungspotentiale der einzelnen AkteurInnen kann im Kontext der Niederschrift auch als eine Art Kampf um die Definitionsmacht verstanden werden. In der Regel sollte die Definitionsmacht darüber, was niedergeschrieben wird, jeweils bei der sprechenden Person liegen. Die Analyse der beobachteten Interaktionssituationen deutet jedoch auf ein Kommunikationssystem mit zwei bis drei „Filtern“ hin – allerdings wird primär in eine Richtung „gefiltert“, d.h. nur Äußerungen von AsylwerberInnen werden

modifiziert¹⁵. Den ersten möglichen Filter stellt bereits die Dolmetschung einer Äußerung der AsylwerberIn dar. Durch die Dolmetschung der Äußerungen der AsylwerberIn – die häufig die Form eines Diktats annimmt – gewinnt vielmehr die DolmetscherIn die Definitionsmacht über das, was protokolliert wird, als die AsylwerberIn selbst. Obwohl davon ausgegangen werden kann, dass der Inhalt einer Äußerung im Wesentlichen derselbe bleibt, können immerhin Details oder sprachliche Feinheiten (auch unbewusst) verändert werden oder verloren gehen¹⁶. In einem zweiten Filter-Schritt werden häufig die Äußerungen der DolmetscherIn von der einvernehmenden Person ein weiteres Mal umformuliert und „protokolltauglich“ gemacht (meist dann, wenn Deutsch nicht die Muttersprache der DolmetscherIn ist), sodass schlussendlich die einvernehmende Person darüber entscheidet, was bzw. wie die Aussage der AsylwerberIn niedergeschrieben wird. So meint beispielsweise ein von mir befragter Richter, das Gesagte müsse in eine „protokollreife Form“ gebracht werden (vgl. Dahlvik 2009b). Während ReferentInnen am Bundesasylamt die Niederschrift im Zuge der Einvernahme selbst erstellen¹⁷, wird diese Aufgabe am Asylgerichtshof von einer Schreibkraft übernommen. Diese Delegation kann einen möglichen dritten Filter darstellen, da hier unter Umständen zusätzliche Verständigungsprobleme entstehen können¹⁸. Allerdings sind Schreibkräfte durchwegs der Kontrolle durch die RichterIn ausgesetzt, die in den meisten Fällen das Protokoll „im Auge behält“.

¹⁵ Eine Äußerung der einvernehmenden Person kann nur insofern gefiltert werden, als beispielsweise eine Frage anders protokolliert wird als sie tatsächlich gestellt wird oder dass etwas protokolliert wird, was jedoch gar nicht ausgesprochen wird bzw. umgekehrt, dass etwas gesagt wird, das nicht protokolliert wird – v.a. die bereits erwähnten Zwiesgespräche.

¹⁶ Mitunter verändern sich beispielsweise Stil, Register oder Perspektive der Äußerungen (vgl. Kolb in diesem Heft).

¹⁷ ReferentInnen müssen folglich zeitgleich zuhören, tippen, dem Inhalt folgen und sich Fragen überlegen – Letzteres vor allem während des Vorbringens der individuellen Fluchtgründe, da die übrigen Fragen größtenteils einer mehr oder weniger standardisierten Vorlage entnommen werden.

¹⁸ Die Verständigungsprobleme können teilweise auch akustischer Natur sein. Eine befragte Schreibkraft erwähnte, dass es oft schwierig sei, die DolmetscherIn zu verstehen: erstens aufgrund der räumlichen Distanz – die Schreibkraft sitzt meist von dem/der DolmetscherIn am weitesten entfernt; zweitens kommt es manchmal aufgrund eines Akzents in der Aussprache der DolmetscherIn zu Verständnisproblemen (vgl. Dahlvik 2009a).

Verantwortung

Die Beobachtung, dass DolmetscherInnen in ihrer Rolle immer auch als VerantwortungsträgerInnen agieren, scheint sich im Kontext des Protokolls zuzuspitzen. Im Zusammenhang mit dieser – protokollarisch nicht explizit festgehaltenen – Verantwortungsübertragung spielt auch die bereits erwähnte Vertrautheit mit Verfahrensabläufen eine wesentliche Rolle. Da bei wiederholter Bestellung derselben DolmetscherIn davon ausgegangen wird, dass diese relevante Inhalte bereits ausreichend kennt, kann DolmetscherInnen gegenüber beispielsweise immer wieder die Forderung beobachtet werden, die Rechtsbelehrung der AsylwerberIn zu Beginn einer Anhörung eigenständig vorzunehmen. Dadurch muss der Inhalt der „Belehrung“ nicht erst vorgetragen werden, um anschließend gedolmetscht werden zu können – eine Vorgehensweise, die eine häufig angestrebte Zeitersparnis ermöglicht. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die betroffene DolmetscherIn mit den Abläufen einer Anhörung tatsächlich bereits sehr vertraut ist und ihr daher auch ohne vorhergehendes Original bekannt ist, was einer AsylwerberIn im Rahmen der Belehrung vermittelt werden soll. Derartige Handlungen, die DolmetscherInnen in manchen Fällen übernehmen – weil sie es anbieten oder weil es von ihnen erwartet wird, obwohl sie im Regelfall von der einvernehmenden Person übernommen werden sollten – illustrieren die Rolle der DolmetscherIn als VerantwortungsträgerIn. Nicht nur zu Beginn, sondern auch am Ende einer Asylananhörung wird diese Verantwortungsübertragung besonders deutlich: Die Rückübersetzung der gesamten Niederschrift und die anschließende Bestätigung ihrer Korrektheit mittels Unterschrift der AsylwerberIn stellen den Versuch der einvernehmenden Person bzw. der Institution dar, sich gegen Fehler und Missverständnisse abzusichern. Dass es sich hierbei um eine „heikle“ Situation handelt, illustriert auch die in einer beobachteten Verhandlung dem Asylwerber gegenüber ausgesprochene Warnung eines Dolmetschers. Vor der Rückübersetzung weckt er damit gleichzeitig dessen Aufmerksamkeit: „Please listen carefully!“ (vgl. ebd.).

Das Bestreben einer DolmetscherIn, den Rollenerwartungen seitens der einvernehmenden Person in solchen Situationen gerecht zu werden, kann allerdings problematisch sein. Denn diese Übertragung der Verantwortung hin zur DolmetscherIn könnte theoretisch rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Da allerdings dieser Verantwortungstransfer nicht in das

Protokoll aufgenommen wird, ist er offiziell auch nicht Teil der Realität der Einvernahme.

Im Rahmen der Erfassung des Protokolls wird sozusagen eine neue Realität geschaffen, die von den involvierten AkteurInnen in der Interaktion ausgehandelt wird. Dazu trägt auch das Nicht-Aufnehmen bestimmter Interaktionen in die Niederschrift seinen Teil bei: So werden beispielsweise Aufforderungen seitens der DolmetscherIn (z.B. etwas zu wiederholen) und vor allem der Inhalt von Zwiegesprächen (mit der AsylwerberIn oder der einvernehmenden Person) in vielen Fällen nicht in das Protokoll aufgenommen. Zwar bleiben den Einvernehmenden Aufforderungen seitens der DolmetscherIn der AsylwerberIn gegenüber häufig ohnehin verborgen, jedoch scheinen diese verbalen Kontrollmechanismen einer DolmetscherIn ReferentInnen/RichterInnen meist nicht besonders zu beunruhigen, da sie im Wesentlichen einem reibungsloseren Fortgang der Vernehmung dienlich zu sein scheinen.

Conclusio

Trotz mehr oder weniger klarer Rahmenbedingungen (Verfahrensregeln, etc.) und zumindest oberflächlich eindeutiger Rollen der AkteurInnen scheinen Asylanörungen als Settings erst durch die Interaktion und in den jeweiligen Kommunikationssituationen definiert zu werden. Für die (Selbst-)Positionierung der AkteurInnen innerhalb dieser Interaktionssituationen spielen Handlungsspielräume eine ausschlaggebende Rolle. Diese sind nicht nur mit dem Zugriff auf Ressourcen, sondern auch mit Rollenverfügbarkeit und Handlungsstrategien verknüpft. Da an dem Prozess des Aushandelns der gesamten Interaktionssituation alle AkteurInnen beteiligt sind, ist es wichtig, mehr über den Einfluss von AsylwerberInnen in diesem Gefüge zu erfahren. Denn die für die Ausgestaltung einer Interaktion notwendigen offensiven und defensiven Handlungsstrategien (Interventionsmöglichkeiten wie z.B. Unterbrechen, Rückfrage stellen) stehen AsylwerberInnen, DolmetscherInnen und ReferentInnen/ RichterInnen nicht in gleichem Ausmaß zur Verfügung. Diese Ungleichverteilung ist mit den jeweiligen Rollen und Handlungsspielräumen der AkteurInnen verknüpft. AkteurInnen können jedoch auch innerhalb ihrer Rolle neue Handlungsmöglichkeiten und Strategien entdecken, die die Interaktion

verändern und so zu einer Transformation des „Spiels“ führen können (vgl. Crozier/ Friedberg 1993:120f).

Dass es sich bei asylrechtlichen Einvernahmen/ Verhandlungen um asymmetrische Interaktionssituationen handelt, wird auch anhand des „Kampfes“ um die Definitionsmacht im Rahmen der Niederschrift deutlich. Denn das Protokoll ist das, was schlussendlich von der Einvernahme/ Verhandlung bestehen bleibt und auf dessen Grundlage alle weiteren Schritte unternommen werden. Dadurch, dass diese Dokumentation, die Verschriftlichung der Interaktion, (nicht nur implizit) auch durch das Handeln der DolmetscherIn zustande kommt, reicht ihr Einfluss gewissermaßen über die Situation hinaus, in alle weiteren Schritte hinein (z.B. Berufung).

Für zukünftige Forschung wäre es daher wesentlich, auf die diversen, hier teilweise nur angedeuteten Aspekte der Macht und der Asymmetrie in Interaktionssituationen von Asylanhörungen näher einzugehen (u.a. Zwangskommunikation und ungleich verteilte Ressourcen). Im gegenständlichen Kontext ist in dieser Hinsicht die Annahme naheliegend, dass die Reproduktion von Asymmetrie derartigen Interaktionssituationen immanent ist. Denn zwischen Handlungsspielräumen und Gestaltungsmacht kann dahingehend ein Zusammenhang beobachtet werden, dass AkteurInnen, welche ohnehin über einen verhältnismäßig großen Handlungsspielraum verfügen, auch eher dazu neigen, offensiv zu handeln. Umgekehrt scheinen diejenigen, die in der Interaktion in der Regel über geringe Handlungsmacht verfügen – AsylwerberInnen – häufig defensiv zu agieren. Dies wiederum verdeutlicht die Notwendigkeit, die Position von AsylwerberInnen zu stärken, besonders im Kontext der für sie entscheidenden Interaktionen mit Institutionen, um so Interaktionen mit gleichberechtigten AkteurInnen zu ermöglichen. Für die Bewusstmachung und das Wissen im Umgang mit den Gefahren einer „ungleichen“ Interaktion könnten u.a. verpflichtende Schulungen zur Technik und Ethik des Dolmetschens für DolmetscherInnen, für deren Arbeitssprachen keine universitäre Ausbildung angeboten wird, von großem Nutzen sein.

Abstract

This article is based on empirical research within first and second instance asylum hearings in Austria (Federal Asylum Offices Traiskirchen and Vienna, Asylum Court Vienna). Interactions among representatives of the authorities/court and asylum claimants which can be realized only by means of interpreters are analyzed from a sociological perspective. The focus is on the analysis of interpreters' room for manoeuvre within these face-to-face interactions. How does room for manoeuvre come into existence? How can they be employed and modified? How can they affect the interaction process between the poles of two parties?

Bibliographie

- Amann, Anton. 1996. Soziologie. Ein Leitfaden zu Theorie, Geschichte und Denkweisen. Wien: Böhlau Verlag.
- Bahadır, Şebnem. 2007. Verknüpfungen und Verschiebungen. Dolmetscherin, Dolmetschforscherin, Dolmetschausbilderin. Berlin: Frank & Timme.
- Blommaert, Jan. 2005. Bourdieu the Ethnographer. In: Inghilleri, Moira (Hg.): Bourdieu and the sociology of translation and interpreting. Special Issue *The Translator* 11, 2. Manchester: Jerome Publ., 219-236.
- Bourdieu, Pierre. 1990/2005. Was heißt sprechen? Zur Ökonomie des sprachlichen Tausches. Wien: Braumüller.
- Crozier, Michel/ Erhard Friedberg. 1993. Die Zwänge kollektiven Handelns. Über Macht und Organisation. Frankfurt am Main: Hain.
- Dahlvik, Julia. 2009a. Annäherung an die potentielle Gestaltungsmacht einer Dolmetscherin Eine soziologische Analyse von Interaktionen im Rahmen von gedolmetschten Einvernahmen und Verhandlungen am österreichischen Bundesasylamt und Asylgerichtshof. Diplomarbeit. Universität Wien.
- Dahlvik, Julia. 2009b. Interaktion beim Dolmetschen im Asylverfahren. Eine Analyse nach dem Modell von Becker-Beck. Masterarbeit. Universität Wien.
- Donk, Ute. 1994. Der Dolmetscher in kriminalpolizeilichen Vernehmungen. Eine ethnographische Strukturrekonstruktion. In: Schröder, Norbert (Hg.). Interpretative Sozialforschung. Auf dem Wege zu einer hermeneutischen Wissenssoziologie. Opladen: Westdt. Verlag, 130-150.
- Giddens, Anthony. 1988/1997. Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung. Frankfurt am Main: Campus-Verlag.
- Goffman, Erwing. 1978/2002. Interaktionsrituale. Über Verhalten in direkter Kommunikation. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen. 1992. Theorie des kommunikativen Handelns 1. Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Imbusch, Peter. 2008. Macht und Herrschaft. In: Korte, Hermann (Hg.). Einführung in Hauptbegriffe der Soziologie. Einführungskurs Soziologie. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Inghilleri, Moira. 2005. Mediating Zones of Uncertainty. Interpreter agency, the interpreting habitus and political asylum adjudication. In: *The Translator* 11, 1, 69-85.
- Maurer-Kober. 2006. Die Rolle von DolmetscherInnen aus juristischer Perspektive. In: Österreichisches Bundesministerium für Inneres et al. (Hg.). Handbuch Dolmetschen im Asylverfahren, 28-30.
- Pöllabauer, Sonja. 2005. I don't understand your English, Miss. Dolmetschen bei Asylanörungen. Tübingen: Narr.
- Pöllabauer, Sonja; Sebastian Schumacher 2004. Kommunikationsprobleme und Neuerungsverbot im Asylverfahren. In: http://www.sprachenrechte.at/_Tcgi_Images/sprachenrechte/20050111110935_Kommunikationsprobleme%20und%20Neuerungsverbot_1.pdf (15.6.2010).
- Sarangi, Srikant/ Stefaan Slembrouck. 1996. Language, Bureaucracy and Social Control. London: Longman.
- Scheffer, Thomas. 2001. Asylgewährung. Eine ethnographische Verfahrensanalyse. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Turner, Graham H/ Brown, Richard K. 2001. Interaction and the role of the interpreter in court. In: Harrington, Frank J./ Turner, Graham H. Interpreting interpreting. Studies and reflections on sign language interpreting. Coleford: Douglas-McLean, 152-167.
- Wadensjö, Cecilia. 1998. Interpreting as interaction. Harlow: Longman.